

Richter und Schöffen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden demokratisch gewählt. Die Richter haben entsprechend § 1 Abs. 2 GVG<sup>50</sup> den Volksvertretungen Bericht darüber zu erstatten, wie sie ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem sozialistischen Staat verbinden und diese Entwicklung selbst aktiv fördern.

Zu den Aufgaben der Gerichte gehört es vor allem, während der Durchführung der Strafverfahren, besonders in den Hauptverhandlungen, auftretende Probleme der Wiedereingliederung und der kriminellen und sozialen Gefährdung festzustellen und den zuständigen örtlichen Organen die Bedingungen mitzuteilen, die sich begünstigend auf die Begehung von Straftaten ausgewirkt haben. Solche Widersprüche sind nur zu überwinden, wenn dies zur Sache der ganzen Gesellschaft gemacht und in der Leitungstätigkeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen sowie der örtlichen Räte entsprechend berücksichtigt wird.

Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit eines ständigen komplexen Zusammenwirkens zwischen den Volksvertretungen und ihren Organen mit den Gerichten. Diese Zusammenarbeit wird auch im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21) eindeutig gefordert, indem in den Grundsätzen bestimmt wird, die Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Organen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front, in der täglichen Arbeit zu festigen und zu verbessern.<sup>51</sup> Diese bereits vor einigen Jahren durch den Staatsrat unseres sozialistischen Staates gegebene Orientierung hat auch heute noch volle Gültigkeit und ist für die gegenwärtig zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiet einer komplexen Kriminalitätsvorbeugung, einschließlich der Wiedereingliederung von Straftätern in das gesellschaftliche Leben sowie die Betreuung gefährdeter Bürger, von Bedeutung. Diese Zusammenarbeit muß planmäßig und ständig erfolgen und bedarf der Abstimmung mit den Sicherheits- und den Rechtspflegeorganen.

Die von den Gerichten aus den Strafverfahren gewonnenen Er-

50 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45); siehe auch „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Teil I, Kapitel E 2/1 sowie Gesetzesammlung für den Strafvollzug, Teil B 5/1 oder Gesetzesammlung für die Deutsche Volkspolizei, Kapitel A 10/I.

51 Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist im „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Teil I, Kapitel E 1/1 sowie in der Gesetzesammlung für den Strafvollzug, Teil B 8/1 oder Gesetzesammlung für die Deutsche Volkspolizei, Kapitel A 17/3 enthalten.